



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien in der Rechtssache der klagenden Partei **Österreichische Volkspartei** – Bundespartei – Lichtenfelsgasse 7, 1010 Wien, vertreten durch Dris. Suppan-Spiegel-Teller Rechtsanwalts OG, in 1160 Wien, wider die beklagten Parteien 1. **Falter Verlags Ges.m.b.H.** und 2. **Falter Zeitschriften GmbH**, beide 1011 Wien, Marc-Aurel-Straße 9, beide vertreten durch Noll, Keder Rechtsanwalts GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung (JN-GGG: EUR 66.000,--, RATG EUR 18.620,-- und Widerruf, Veröffentlichung JN-GGG EUR 4.000,--, RATG EUR 1.000,--), Gesamtstreitwert JN-GGG EUR 70.000,--, RATG EUR 19.620,-- wie §§ 16 und 1330 ABGB zu Recht:

fasst den Beschluss:

Die Anträge der beklagten Parteien der klagenden Partei aufzutragen die Vorlage I) zum einen gem § 303 ZPO, der Dateien Kontenklasse4, Kontenklasse5 bzw Saldenliste für 2019 und II) zum anderen gem § 299 ZPO jeweils der Urschrift (Originaldateien in Ausdruck) der Beilagen ./2 bis ./12, wird abgewiesen.

Und erkennt zu Recht:

I) 1.) Die beklagten Parteien sind bei sonstiger Exekution schuldig, ab sofort die Verbreitung der Behauptungen

c) die ÖVP will die Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze vor dem Rechnungshof verbergen oder sinngleiche Behauptungen zu unterlassen,

2.) Die beklagten Parteien sind schuldig, die Behauptung gemäß I,1.),c) des Urteilsbegehrens gegenüber den Lesern der Zeitschrift „Falter“ sowie der Website falter.at zu widerrufen und diesen Widerruf auf eigene Kosten binnen 14 Tagen sowohl in der Wochenzeitung „Falter“ als auch auf der Website falter.at in der Form des § 13 MedienG zu veröffentlichen.

II) das Mehrbegehren,

1.) die beklagten Parteien seien bei sonstiger Exekution schuldig, ab sofort

a) die ÖVP plane bewusst, bei der Nationalratswahl 2019 die gesetzliche

Wahlwerbungsausgabenbeschränkung des Parteiengesetzes von 7 Millionen Euro zu überschreiten

b) die ÖVP täusche bewusst die Öffentlichkeit über ihre Wahlkampfausgaben

oder sinngleiche Behauptungen zu unterlassen

2) Die beklagten Parteien sind schuldig, die Behauptung gemäß II) 1.) a) und b) des Urteilsbegehrens gegenüber den Lesern der Zeitschrift „Falter“ sowie der Website falter.at zu widerrufen und diesen Widerruf auf eigene Kosten binnen 14 Tagen sowohl in der Wochenzeitung „Falter“ als auch auf der Website falter.at in der Form des § 13 MedienG zu veröffentlichen,

wird abgewiesen.

III) Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei ihre mit EUR 739,05 (anteilige Pauschalgebühr von EUR 731,93, EUR 7,12 an USt-pflichtigen Barauslagen) bestimmten Kosten zu Handen der Klagevertreter zu ersetzen und die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien ihre mit EUR 71,8 (Barauslagen) bestimmten

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit ihrer Klage vom 9.9.2019 begehrt die klagende Partei wie im Spruch ersichtlich mit der wesentlichen Begründung, die beklagten Parteien würden durch die nachfolgend dargestellten Veröffentlichungen entgegen jeder medialen Ausgewogenheit parteiisch und einseitig unwahr kreditschädigende und ehrenrührige Vorwürfe des regelmäßigen und wiederholten vorsätzlichen Gesetzesbruches gegen sie erheben, ohne deren eingeholte Gegenposition vollständig wiederzugeben, und zwar – die ÖVP plane bewusst, bei der bevorstehenden Nationalratswahl die gesetzliche Wahlwerbeausgabenbeschränkung des Parteiengesetzes von EUR 7.000.000,-- zu überschreiten – die ÖVP täusche bewusst die Öffentlichkeit über ihre Wahlkampfausgaben und – die ÖVP will die Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze vor dem Rechnungshof verbergen.

Die Beklagten würden sich teilweise auf veröffentlichte, teilweise behauptete ihnen vorliegende Dokumente, die offenkundig aus einem Hacker-Angriff gegen die Klägerin stammen dürften, wobei auf Grund der erfolgten Form, es den Hackern auch ermöglichte, Dokumenten zu verändern und zu manipulieren, sodass die Authentizität der angeblich den Beklagten vorliegenden Dokumenten kaum überprüfbar sei. So halte seit 2.9.2019 die

Erstbeklagte auf der Website falter.at die unten dargestellte Veröffentlichung zum Abruf bereit. Dieser Veröffentlichung sei auch ein Video vorangestellt, indem der Falter-Redakteur Josef Redl die unten festgestellte Aussage treffe.

Seit 4.9. werde der gegenständliche Inhalt durch die Zweitbeklagte auch im Zuge der Wochenzeitung Falter (Seite 11 f) verbreitet. Im eingeleiteten Kommentar des Herausgebers, Seite 5, werde dazu wie unten festgehalten, ausgeführt.

Sie habe zu der gegenständlichen Veröffentlichung vorab auf Grund einer Anfrage der Beklagten Stellung genommen, wobei diese Stellungnahme in den jeweils relevanten Punkten nicht ausreichend in die schlussendliche Veröffentlichung übernommen bzw. teilweise gar nicht berücksichtigt worden sei. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Parteiengesetzes werde ausgeführt, dass § 4 Abs. 1 PartG eine Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben für politische Parteien zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag von maximal EUR 7,000.000,-- vorsehe, wobei in Abs. 2 die Ausgaben demonstrativ (insbesondere) aufgezählt seien. § 5 f PartG regle die Rechenschaftspflicht politischer Parteien. Es sei jeweils ein Bericht über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation einer Partei und ein zweiter Bericht über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der territorialen Gliederungen und nicht territorialen Teilorganisationen gegliedert nach Landesorganisationen bzw. nach einzelnen nicht territorialen Teilorganisationen auszuweisen. Auch sei der Rechenschaftsbericht von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern zu überprüfen und zu unterzeichnen, wobei der Wirtschaftsprüfer vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem 5er-Vorschlag der jeweiligen politischen Parteien bestellt werde. Der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben sei in dem das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen. Wie sich schon aus der instruktiven Einleitung durch den Herausgeber des Falters ergebe, würden die Veröffentlichungen von einem durchschnittlichen Leser vor allem dahingehend verstanden, dass die klagende Partei bewusst plane, bei der bevorstehenden Nationalratswahl die gesetzlichen Wahlwerbungsausgabenbeschränkungen des PartG von EUR 7,000.000,-- zu überschreiten, dass sie etwas verschleiern möchte und entgegen der gesetzlichen Vorgaben für die Offenlegung von Einnahmen und Ausgaben an den Rechnungshof etwas vor diesem verbergen möchte bzw. neben diesem auch die Öffentlichkeit bewusst über Wahlkampfausgaben täuschen möchte. Zum Vorwurf der bewussten Wahlkampfkostenüberschreitung: Hier werde durchgehend unterstellt, dass die Klägerin die Wahlkampfkostenobergrenze von EUR 7,000.000,-- um EUR 2,000.000,-- vorsätzlich überschreiten werde bzw. nie vorhatte, sich an diese Obergrenze zu halten und für diesen Zweck nach „ihrem Gutdünken“ gesetzliche Bestimmungen „interpretiere“. Dies werde auf die ersichtliche Budgettabelle gestützt, die eine Aufgliederung zwischen

Wahlkampfkosten und Nichtwahlkampfkosten zeige. Die Beklagten verschwiegen, dass als gesetzliche Vorgabe an die Parteien sei aufzulisten, was im Wahlkampf eingerechnet werde müsse und was nicht, was aber nicht erwähnt werde. Auch für das interne Controlling sei erforderlich, Ausgaben des laufenden Betriebes von Ausgaben für den konkreten Wahlkampf zu separieren und diese gesondert auszuweisen, was die Klägerin ihrer Stellungnahme vom 2.9.2019 auch mitgeteilt habe, was allerdings nicht berücksichtigt worden wäre. Weitere Grundlagen für diese Aussage seien nicht erkennbar. Es würde sich daher um eine schlichtweg unwahre Tatsachenbehauptung handeln, wobei die Beklagten jeglichen hinreichenden Nachweis schuldig blieben, und sei dies im Übrigen kreditschädigend, zumal entgegen der öffentlichen Kommunikation das bewusst geplante Nichteinhalten der Wahlkampfkostenobergrenze die Glaubwürdigkeit der Partei und ihr politisches und wirtschaftliches Fortkommen einschränke und handle es sich um den Vorwurf eines vorsätzlichen Gesetzesbruches. Zum Vorwurf der unvollständigen bzw. unwahren Angaben gegenüber dem Rechnungshof, werde ausgeführt, dass hier unterstellt werde, dass die ÖVP auch im heurigen Wahlkampf nach derzeitigem Stand die Wahlkampfoberkostengrenze um rund EUR 2.000.000,- überschreiten werde und wie sie das vor dem Rechnungshof verbergen wolle. Hier werde nicht nur ein bewusstes Täuschen in der öffentlichen Kommunikation, sondern das vorsätzliche Manipulieren der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und die Verletzung der Verpflichtung zur Vorlage richtiger und vollständiger Rechenschaftsberichte vorgeworfen, wobei in diese Kerbe auch die Behauptung, dass solche Finten den des Prüfers des Rechnungshofes nicht auffallen werden, schlage. Auch sei dieser Vorwurf, der eine Tatsachenbehauptung darstelle, unwahr und von keinerlei Tatsachensubstrat gedeckt und kreditschädigend. Er lasse sich auch nicht auf den Rechenschaftsbericht 2017 stützen, indem die damalige Wahlkampfkostenüberschreitung jedenfalls nicht verborgen, verschleiert oder sonst nicht offengelegt worden sei, noch auf das Vorliegen von Listen über die Kosten für Ausgaben und Anschaffungen, aus denen wiederum die Gesamtkosten sehr wohl hervorgingen. Der Vorwurf der bewussten Täuschung der Öffentlichkeit sei haltlos. Aus dem Kommentar des Herausgebers ergebe sich, dass der genannte Artikel den Vorwurf der vorsätzlichen Überschreitung der Wahlkampfkosten und vor allem auch der vorsätzlichen (bewussten) Täuschung der Öffentlichkeit beinhalte, wenn es heiße, „der glatte Vorsatz werde durch die vom Falter publizierten Konten der ÖVP aufgezeigt, und ist in dieser Unverschämtheit noch nirgends nachgewiesen worden und weiters, wie Sebastian Kurz und seine Partei systematisch die Öffentlichkeit und die politische Konkurrenz beschwindeln, um eine demokratische Wahl zu ihren Gunsten zu beeinflussen“.

In der Berichterstattung zeige sich sachliches Unverständnis über Buchhaltungsfragen und mangelnde Kenntnis des Parteiengesetzes. Vielmehr ergebe sich, dass die ÖVP ein konkretes Controlling des gesetzlichen Rahmens liegende Budgetgrenzen für die

maßgeblichen Ausgabenpositionen im Wahlkampf vorsehe. Unwahr sei die Behauptung, dass bei derartigen Kalkulationsblättern zwischen solchen für die Öffentlichkeit und geheimen unterschieden werde. Ebenso sei unwahr, dass in diesen Unterlagen penibel aufgelistet sei, dass für die Nationalratswahl 2019 tatsächlich die Ausgaben von fast EUR 9,000.000,--, sohin um EUR 2,000.000,-- mehr als erlaubt, geplant seien. Das bestätige der Fall im Artikel selbst, dass Kosten für Strategie, Konzeption und ähnliches nicht unter Wahlwerbungsausgaben fallen würden, ebenso die Kosten für eine nach Schließung der Wahllokale stattfindende Wahlparty. Auch werde außer Acht gelassen, dass die bereits vor dem 9.7.2019 liegende Wahlwerbung möglich gewesen sei, deren Kosten zwar anfallen und in internen Kalkulationen dargestellt seien, die aber nicht unter die Beschränkung fielen. Auch würden nur zusätzliche Personalausgaben zusätzlicher Medien (höhere Anzahl oder höhere Auflagen) und für den Wahlkampf beauftragte Agenturkosten unter die Beschränkung fallen, somit nicht Kosten für auch außerhalb von Wahlkämpfen wiederkehrende Veranstaltungen. Im Übrigen sei ehrenrührig und unwahr auch die Behauptung, die vom Rechnungshof zur Prüfung der Parteienfinanzierung bestellten, einem strengen Berufsrecht unterliegenden Wirtschaftsprüfer wären parteinahe, wohlwollend und würden die Berichte an den Rechnungshof abnicken. Auch sei der bewusst vermittelte Eindruck falsch, dass keine Einsicht in die Parteikonten bestehen würde. Es habe daher der vom Rechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer Recht und Pflicht bei der Prüfung, die konkrete Gebarung der Partei dieser zu unterziehen (§ 6 Abs. 2 PartG). Es sei der gesamte Bericht von der Tendenz getragen, die vermeintlichen Beweise im Sinne der inkriminierten Behauptungen zu interpretieren. Der undifferenzierte eindimensionale durch die Berichterstattung gezogene Vorwurf des vorsätzlichen Gesetzesbruchs stelle angesichts der wahrheitswidrigen Darstellung der Gesetzeslage einen Wertungsexzess dar, der durch veröffentlichte oder zitierte Dokumente nicht mehr gerechtfertigt sei, auch nicht durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit. Die gegenständliche Veröffentlichung werde auch von einem durchschnittlichen Rezipienten so aufgefasst, dass nicht nur die Vermutung, sondern auch Indizien dafür vorlägen, dass die klagende Partei ein strafrechtlich relevantes Verhalten setze, überdies ihre Wählerschaft und die gesamte Öffentlichkeit vorsätzlich mit Falschinformationen versorgen würde und dies in gesetzwidriger Weise vor dem zuständigen Kontrollorgan verbergen würde. Diese Behauptungen seien falsch und selbst auf Basis des vorliegenden vermeintlich objektiv zutreffenden Tatsachensubstrates, das im Wesentlichen Kalkulationen abbilde, stelle die Bestellung von strafrechtswidrigem Verhalten einen Wertungsexzess dar. Die Äußerung sei kreditschädigend, zumal der Vorwurf der Unehrllichkeit gegenüber Wählerinnen nicht nur der Glaubwürdigkeit schade, sondern auch den bestehenden Wahlausgang negativ beeinflussen könne. § 1330 ABGB sehe weder für Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptung seien, noch für unwahre Tatsachenbehauptungen eine schrankenlose Äußerungsmöglichkeit vor. Überspitzte

Formulierungen seien zwar unter Umständen zulässig, aber nicht, wenn ein Wertungsexzess vorliege. Auch sei eine Veröffentlichung dann unzulässig, wenn der Betroffene mit Vorgängen in Verbindung gebracht werde, mit denen er nichts zu tun habe. Unwahr sei eine Äußerung schon dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimme. Wenn Rufschädigung gleichzeitig Ehrenbeleidigung sei, so sei der Täter mit der Erbringung des Wahrheitsbeweises belastet. Zwar sei im politischen Bereich die Grenze erheblich weiter gezogen, aber auch hier müsse ein herabsetzendes Werturteil zumindestens im Kern auf einer wahren Tatsachenbehauptung beruhen. Die Herabsetzung eines anderen, nämlich unwahre Tatsachenbehauptungen oder Werturteile, die auf unwahren Tatsachen basieren bzw. einen Wertungsexzess darstellten, könnten nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden. Auch wenn die Vorwürfe „nur“ als Vermutung wahrgenommen würden, schütze dies die Beklagten nicht. Es könne der Tatbestand der Kreditschädigung (§ 1330 Abs. 2 ABGB) auch bei Vermutungen und Verdächtigungen hergestellt werden. Ein rechtfertigendes berechtigtes öffentliches Interesse liege auch nur dann vor, wenn zureichende Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht bestünden. Diese haben die Beklagten zu beweisen. Der Beweis für die unterstellte bewusste Täuschung sei aus den mitveröffentlichten Dokumenten aber nicht zu entnehmen. Ebenso sei die Darstellung der klagenden Partei in den relevanten Punkten nicht in die Stellungnahme eingeflossen.

Die Beklagten bestreiten, beantragen kostenpflichtige Klagsabweisung und führen im Wesentlichen aus, dass sämtliche von den beklagten Parteien veröffentlichten Dokumente – deren Authentizität von der Klägerin nicht bestritten würden, im Zeitpunkt der Veröffentlichung den Verdacht nahe legten, dass die klagende Partei auch für die Nationalratswahl 2019 plane, die gesetzlichen Wahlwerbungsausgabenbeschränkungen des Parteiengesetzes von EUR 7,000.000,-- zu überschreiten; vor diesem Hintergrund habe man annehmen müssen, dass sie die Öffentlichkeit über ihre Wahlwerbung und Wahlkampfausgaben täuschen wolle und dass sie die Überschreitung der Wahlkampfobergrenze vor dem Rechnungshof verbergen wolle.

Die gesamte Berichterstattung der beklagten Parteien über die NR-Wahlkampfkosten 2019 sei vor dem Hintergrund der Geschehnisse des Jahres 2017 zu sehen. Trotz einer Wahlkampfkostenobergrenze von EUR 7,000.000,-- habe die klagende Partei für den NR-Wahlkampf 2017 EUR 13,000.000,-- ausgegeben. So habe Elisabeth Köstinger am 28.9.2017, zweieinhalb Wochen vor der Wahl, gesagt „Wir haben klar gesagt, dass wir planen, die Wahlkampfkostenobergrenze einzuhalten. Die liegt bei EUR 7,000.000,-- und wir sind sehr gut im Plan“. Ein Jahr nach der Wahl habe die Partei dem Rechnungshof exakt 12,959.301,71 EUR als Wahlkampfkosten für die Nationalratswahl 2017 gemeldet. Die vorliegenden Dokumente würden allerdings bescheinigen, dass im damaligen Zeitpunkt die Klägerin genau gewusst habe, dass sie die Wahlkampfkostenobergrenze nicht einhalten werde, denn schon

in einer Datei, Stand 6.7.2017, seien die Ausgaben für Wahl- bzw. Wahlvorbereitung mit EUR 13.000.000,-- budgetiert (Excel-Datei Budget 2017 – neu – Nationalratswahl 2017). Hier sei bereits ein Sonderbudget der Nationalratswahl hinzugekommen, sodass man ÖVP-intern offenbar längst mit EUR 13.000.000,-- im Zeitpunkt der Aussage Köstingers kalkuliert habe. So fänden sich in einer Datei Nationalratswahl 2017 – Kostenstatus, vorläufiger Stand 9.7.2019 – Gesamtkosten für den Wahlkampf um die geplanten EUR 13.000.000,--, wobei die Wahlkampfausgaben der ÖVP Landesorganisation NÖ, St, T und Vorarlberg nur geschätzt gewesen wären. So finde sich dann in der Datei NRW 2017 – Kosten final Stand 24.10.2018, dass die N-ÖVP nicht wie kalkuliert EUR 400.000,--, sondern 1,17 Mio. Euro, Tirol nicht EUR 55.000,--, sondern fast EUR 570.000,-- ausgegeben haben, wobei die Wahlkampfkosten trotzdem bei EUR 13.000.000,-- blieben. Durch Umbuchungen bei Ausgaben der Bundespartei. So seien die Ausgaben für Wahlinserte zum Stand Juli 2018 EUR 1.700.000,--, dann nur EUR 1.400.000,--, Veranstaltungen allgemein NRW-Wahl von EUR 1.700.000,-- auf EUR 900.000,-- geschrumpft, Fotos, Videokosten NRW-Wahl nicht mehr EUR 350.000,--, sondern nur noch EUR 130.000,--. Die Datei Umbuchungen zu NRW 2017, die wohl am 9.6.2018 angelegt worden sei, zeige, dass aus dutzenden Wahlkampfausgaben allgemeine Ausgaben geworden seien, so etwa EUR 93.600,-- für die Wiener Filmproduzenten Sven, auch seien Imagefilme von Sebastian Kurz Sommertour nicht wahlkampfbezogen, sondern ein allgemein verwendeter Filmbeitrag, auch drei Videos erschienen Ende August auf Social Media, wobei die Teilrechnungen zwischen 27.7. und 8.9. an die ÖVP gegangen seien und alle im Wahlkampf beglichen worden seien. Diese EUR 93.600,-- seien umgebucht worden, ebenso ein Monat vor der Wahl in der Klagenfurter Altstadt, wo Kampagnen helfende türkise Softshelljacken Kaffee an Passanten verteilen, waren dies Jacken ohne Wahlbezug wie auch die Falttaschen um EUR 30.000,- von der Veranstaltung am 27.8. in Wiener Neustadt, auch die weißen Poloshirts mit dem Aufdruck „Ich bin dabei“ vom wiener Webartikelhersteller Mitaco in Höhe von EUR 58.353,13 zählen nicht zum Wahlkampfbudget. So habe die Bundespartei ihre Wahlkampfkosten im Oktober 2018 um fast 1,4 Millionen niedriger ausgewiesen als noch im Entwurf im Juni, sodass man die EUR 13.000.000,-- dem Rechnungshof melden habe können. Es habe daher der dringende Verdacht bestanden, dass sich dies wiederholen würde. Die den Beklagten vorliegenden Dokumente – deren Richtigkeit von der Klägerin nicht bestritten werde, würden die von den Beklagten gezogenen Schlussfolgerungen und Wertungen rechtfertigen. Es habe die Klägerin im Budget NRW 12 – Ausgaben mit Stand 2.8.2019 (.1) unterschieden in Betrag Soll WK Wahlkampf und Betrag Soll nicht WK Wahlkampf, wobei schon auffalle, dass die als Wahlkampfkosten gelisteten Budgetkosten einen Betrag von unter EUR 7.000.000,-- ausweisen sollen. So zeige sich bei den einzelnen Posten etwa „Wahlprämien“ ein Betrag von EUR 210.000,-- - ein Posten, der definitionsgemäß ein schweres Absetzen des Wahlkampfs vorstellbar sei, dass diese nicht in

die offiziellen Wahlkampfkosten eingerechnet werde. Über Anfrage habe die Beklagte mitgeteilt, dass es sich dabei lediglich um Leistungsprämien, die nichts mit der Wahl zu tun hätten, handeln würde, was sich aus den Dokumenten über den NR-Wahlkampf 2017 widerlegen lasse, da auch dort sich ein Wahlkampfprämiensystem finde. Es finde sich auch noch ein Posten weitere Wahlprämien (EUR 50.000,--). Warum die „Kampagnen“-Entwicklung für den Wahlkampf aufgeteilt in EUR 250.000,-- Wahlkampf und EUR 50.000,-- Nicht-Wahlkampf, warum sollten Ausgaben von Visagistin EUR 20.000,--, VIP-Betreuung EUR 10.000,-- und Medientraining EUR 12.500,-- nichts mit dem laufenden Wahlkampf zu tun haben. Auch Einreichungskosten EUR 3.600,-- können wohl nur für die Wahl angefallen sein. Auch die Kosten für Personal EUR 59.234,-- (WK) bzw. EUR 142.859,-- (nicht WK) und 11 Autos EUR 84.213,-- (WK) bzw. EUR 51.213,-- (nicht WK) dürften wohl zur Gänze durch den Wahlkampf veranlasst sein. Auch die Handkassa EUR 15.000,-- dürfte für wahlkampfrelevante aktuelle notwendige Aussagen budgetiert worden sein. Darüber hinaus werde vorgebracht, dass die von der klagenden Partei angeführten Unterlassungsbegehren sich so nicht in den Veröffentlichungen der Beklagten finden würden. Die Formulierungen der Beklagten seien eine ganz andere. Die klagende Partei inkriminiere die Behauptung, sie hätte etwas bewusst geplant, täusche bewusst und wolle etwas verbergen, womit sie sich gegen eine wertende Schlussfolgerung der Beklagten wende. Die Tatsachen, die dieser Wertung zu Grunde lägen, würden von ihr jedoch nicht bestritten. Es würden nämlich nur unwahre bzw. nicht hinreichende Tatsachenbehauptungen, beruhende Werturteile oder Wertungsexzesse unter den Schutzbereich des Artikels 10 MRK fallen. Auch seien überspitzte Formulierungen, soweit kein Wertungsexzess vorliege, hinzunehmen. Es hätten die Beklagten dem Publikum alle Tatsachen (Dokumente) an die Hand gegeben, um sich selbst eine Meinung zu bilden. Dem durchschnittlichen Leser werde durch den inkriminierten Artikel vor Augen geführt, wie die klagende Partei die Wahlkampfausgaben plane, die Medienkonsumenten könnten auf Grund der mitübermittelten Tatsachen (Dokumente) der im Zeitungsartikel vorgenommenen Wertung beitreten oder sich eine abweichende Meinung bilden. Der zur Fundierung des Planungs-, Täuschungs- und Verbergungsvorsatzes der klagenden Partei herangezogene, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vorgenommene Schluss der beklagten Parteien vom gezeigten äußeren Verhalten (Dokumente) auf die innere Intension der klagenden Partei zu schließen, sei jedenfalls zulässig und methodisch nicht zu beanstanden.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden .I/A bis .I/J sowie .I/1 bis .I/12 und .II bis .II/II sowie Einvernahme der Zeugen Karl Nehammer, Klaus Scherlovsky, Jochen Prüller, Mag. Barbara Sommer, Dr. Heinz Manfreda, Josef Redl und des Geschäftsführers der klagenden Partei Alexander Melchior steht folgender Sachverhalt fest:

Außer Streit bzw. unstreitig ist: Die Klägerin ist eine politische Partei im Sinne des § 1 Abs. 2 PartG 2012 (PartG), die im Nationalrat vertreten ist und sich im Wahlkampf zu den Österreichischen Nationalratswahlen am 29.9.2019 befand.

Die beklagten Parteien sind Medieninhaber der Webseite falter.at (Falter Verlags Ges.m.b.H. = erstbeklagte Partei) und der Zeitschrift Falter an (Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H. = zweitbeklagte Partei).

Seit 2.9.2019 hält die Erstbeklagte auf der Website falter.at folgende Veröffentlichung zum Abruf bereit; ./C, die einen integrierenden Bestandteil des Urteils bildet (im Anhang)

Dieser Veröffentlichung ist ein Video vorangestellt, in dem der Falter-Redakteur Josef Redl folgende Aussagen trifft:

„Im Falter wurden umfangreiche Dokumente aus dem Innersten der ÖVP zugespielt. Es handelt sich dabei um Buchhaltungsdokumente. Um Dokumente, die belegen, dass die ÖVP auch heuer wieder – mit Vorsatz offenbar – die Wahlkampfkostengrenze überschreiten wird.

[Bezug nehmend auf einen eingespielten Presseauftritt von Karl Nehammer und ein darin erwähntes internes Controlling-System]: Ja, wir können bestätigen, dass die ÖVP umfangreiches Controlling hat. Das funktioniert so, wie es sich uns darstellt, so, dass gewisse Kosten – und da reden wir von Wahlkampfgeschenken wie Kugelschreiber, Sonnenbrillen, Videoproduktionen – einfach als etwas anderes deklariert als das, was sie sind. Es wird einfach als allgemeine Ausgabe verbucht und elegant aus dem Budget für die Wahlkampfkosten heruntergerechnet. Die ÖVP bemüht sich auch, hohe Kosten, die ihr für den Wahlkampf anfallen, vor dem gesetzlosen Stichtag zu verbuchen. Uns liegen die Budgetberechnungen für 2017 und 2019 vor. Besonders 2019 kann man eben jetzt schon sagen, die ÖVP rechnet intern derzeit mit etwa 9,000.000,-- EUR Wahlkampfkosten. Das sind EUR 2,000.000,-- mehr als erlaubt. Offiziell rechnet sie mit EUR 6,3 Mio. Wir haben ein Rechercheteam im Falter gebildet und haben sehr genau geprüft, ob und dass diese Dokumente authentisch sind. Das sind sehr umfangreiche Dokumente. Wir haben sie auf falter.at veröffentlicht, aber nur zu einem kleinen Teil. Wir werden in den kommenden Wochen weitere Dokumente veröffentlichen, so sie für die Öffentlichkeit relevant sind.“

Im Beitrag war veröffentlicht ./2 tw Budget NRW19 Ausgaben Betrag Soll WK, Betrag Soll nicht WK, Gesamt, Kosten gesamt € 6,345.70 (Soll WK), € 2,631.712 Gesamt € 8.967.781, davon BUPA € 6.781.781.

Seit 4.9.2019 wird der gegenständliche Inhalt durch die Zweitbeklagte auch im Zuge der Wochenzeitung „Falter“ (Seite 11 f) verbreitet. (Beilage ./D, die einen integrierenden

Bestandteil des Urteils bildet; im Anhang).

Im Artikel waren veröffentlicht ./.2 tw Budget NRW19 Ausgaben Betrag Soll WK, Betrag Soll nicht WK, Gesamt tw, Kosten gesamt € 6,345.70 (Soll WK), € 2,631.712 Gesamt € 8.967.781, davon BUPA € 6.781.781, ./.3 tw Summe Ausgaben Sonderbudget NRW 2017 (24.7.- 15.10.2017) Summe Ausgaben 13.000 (offenbar in Tausen €), ./.7 tw (Umbuchungen NRW 2017).

Im einleitenden Kommentar des Herausgebers (Seite 5) wird dazu festgehalten; ./E, die einen integrierenden Bestandteil des Urteils bildet (im Anhang)

Der Stichtag für die Wahlkampfkosten für den Nationalratswahlkampf war für die Nationalratswahl 2017 25.7.bis 15.10.2017 und 2019 vom 9.7 bis 29.9.2019.

Im Jahr 2019, als feststand, dass wieder gewählt werden muss, es handelte sich, um eine ungeplante Wahl, wo infolge eines Misstrauensantrages seitens des Parlamentes der Regierung das Misstrauen ausgesprochen wurde. Hier ist der seit 2000 bei der ÖVP beschäftigte, für das Rechnungswesen und die Buchhaltung zuständige Klaus Scherlowsky durch den Stadtpark gegangen und hat sich überlegt wie man die Wahl finanzieren könne. Hier hat er überlegt, was ihm bekannt war, dass man Kreditraten aussetzen könnte, wobei die Kreditraten der Klägerin ca. 1,8 Mio. Euro waren, bei einer Verdoppelung bei 3,9 lägen und zweimaliger schließlich bei 7,6 Mio. wäre, was hier ein relativ guter Betrag sei, der für den Wahlkampf verwendet werden könnten. Ein entsprechendes Dokument findet sich auch in den den Beklagten zugespielten Dokumenten, wo sich ein Erstellungsdatum 23.5.2019 findet und als Autor Klaus Scherlowsky (./G).

Die kreditgebende Bank hat dies aber nicht goutiert und wollte die bestehenden Kreditverträge nicht ändern und lieber einen neuen Kreditvertrag anbieten. Hier wurde der ÖVP ein Kreditrahmen von 7 Mio. Euro gewährt, wobei damit auch die Strafzahlung für die Überschreitung des Wahlbudgets durch die ÖVP für die Wahl 2017, die rund 1 Mio. Euro betragen hat, zu finanzieren war. Die ÖVP verfügte damals eigentlich über keine Liquidität, der maximale Bewegungsspielraum war eben zwischen 5 und 6 Mio. Euro für die Wahl (Aussage Scherlowsky ON 10, Seite 10 f).

Sowohl dem damaligen Generalsekretär (GS) Karl Nehammer als auch dem damaligen Bundesgeschäftsführer (BGF) Axel Melchior war klar, dass es zu einer Wahlkostenüberschreitung so wie im Jahr 2017 diesmal nicht kommen dürfe, wobei BPO Sebastian Kurz sowohl dem GS Nehammer als auch BGF Melchior den Auftrag erteilt hat, sie

mögen alles unternehmen, dass die Wahlkampfkostenobergrenze nicht überschritten werde. Darüber hinaus gab es noch einen BundesparteiVorstandsbeschluss, wo ein zusätzliches Netz eingezogen wurde, dass die einzelnen Kandidaten nicht mehr als EUR 15.000,- für den Wahlkampf ausgeben dürfen und ein internes Controlling eingeführt wurde (GS nunmehr BM Nehammer ON 10 S 6, BGF nunmehr GS Melchior ON 10 S 18).

Bei der Plakatpräsentation im Sommer 2019 an der Politischen Akademie war Inhalt, wie man die Werbelinie nach außen darstellt, also die Plakate, wie sich die ÖVP im Wahlkampf präsentiert und hier gab es die klare Ansage innerhalb der Partei, dass hier alles darangesetzt wird, die Wahlkampfobergrenze nicht zu überschreiten und war es auch die Aufgabe BGF Melchiors zu schauen, dass das eingehalten wird, dass das passt (Aussage BM Nehammer ON 10, Seite 4 f). Die Linie war einen bodenständigen Wahlkampf zu führen, so wurde etwa auf teure Plakate verzichtet, Melchior versuchte quasi aus der Not – keine ausreichenden Budgetmittel - eine Tugend zu machen und einen kostengünstigen und sparsamen Wahlkampf zu machen und möglichst Geld einzusparen, wo dies nur möglich war, auch mit den Bündeln und Landesorganisationen wurden das Wahlkampfbudget festgelegt (GS Melchior ON 10 S18f).

Im Jahr 2019 wurden dem Falter Unterlagen, SendeListen zugespielt, wo geheißen hat, das sind Spender der ÖVP, da ist ein anonymes E-Mail an den Falter gekommen. Daraufhin haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Falter Verlag zu recherchieren begonnen, ob dies auch plausibel sei. Kurz darauf hat auch die Tageszeitung Standard in diese Richtung recherchiert. Letztlich hat die ÖVP selbst dann die SpenderInnenliste veröffentlicht, offenbar um einer Veröffentlichung durch dem Standard zuvor zu kommen (Zg Redl ON 10 S 28).

Dadurch haben sich die MitarbeiterInnen, also das Team beim Falter überlegt, dass dann wohl Teile der Dokumente des Anonymus korrekt sein müssen. In weiterer Folge wurden dem Falter aus der gleichen Quelle große Datensätze zugespielt an die 15.000 Dokumente (Zg Redl ON 10 S 28).

Die ÖVP war zu diesem Zeitpunkt einem Hackerangriff ausgesetzt, wo mehrere Terabyte an Datensätzen kopiert wurden (GS Nehammer O10 S 5, amtsbekannt).

Beim Falter hat man dann begonnen die übermittelten Daten zu sortieren, anzuschauen zuzuordnen und zu prüfen. Es hat sich hier ein ganzes Team damit beschäftigt. Es wurden IT-Analysen gemacht und hier fand man, dass die Daten einerseits betroffen haben Personal, Budget, Finanzen und sind diese Daten zurückgegangen bis in die 90iger Jahre. Seitens des Teams wurde dann versucht zu plausibilisieren, ob diese denn überhaupt Hand und Fuß haben. Nachdem die Daten für das Team plausibel waren, wurde begonnen die Dokumente durchzugehen und jeweils zu plausibilisieren. Man hat sich hier fokussiert dann auf Daten, die

von öffentlichen Interesse sein könnten, wie etwa Spenden, aber auch Wahlkampfbudgets. Hierunter haben sich auch Daten befunden betreffend das Budget für die Nationalratswahl 2019, so auch die ./2, die einen integrierenden Bestand der Entscheidung bilden (im Anhang). Der Name des Dokuments war „Budget Nationalratswahl 2019, Stand 2.8.. Es fand sich auch noch ein Hinweis in dem Dokument, bis wann dieses geführt wurde, nämlich bis August, wobei sich dieser Hinweis auf der ersten Excel-Tabelle fand. Diese Excel-Tabelle war wieder identisch mit einem entsprechenden Dokument aus dem Jahr 2017 und war offenbar als Vorlage für das Budget 2019 genommen worden.

In den den Beklagten zugespielten internen Unterlagen der ÖVP findet sich u.a.:

Eine ÖVP-internen Unterlage Budget 2017-NEU-MITRW 2017: Dabei: Buchhaltung > Budget - Ist - Vergleiche > Budget - Ist 2017. Da finden sich zwei Excel-Tabellen mit der Bezeichnung „Budgets“ und „Details“. Dies mit Stand 6.7.2017. Hier finden sich vier Kalkulationen, nämlich „Budget 1 - 12/2017 ohne NRW 2017“, „Budgetanpassung ÖVP Neu“, „Sonderbudget NRW 2017“, „Neues Budget 2017“. Hier findet sich unter der Rubrik Summe/Ausgaben Sonderbudget NRW 2017 EUR 13.000 (angegeben in Tausend-EUR), die offenbar für das Sonderbudget NRW 2017 (Stichtag 24.7. bis 15.10.2017) kalkuliert wurden. Hier finden sich ausgeworfene Personal Wahlvorbereitung und Kosten hierfür von insgesamt EUR 147.079,55, ÖFF.ARBEIT (Wahlvorbereitung) 1.059.532,94, wobei hier unter Aufwand 7/2017 angeführt sind u.a Beträge für Luftballons, PEZ, Apfelcubes, Sportrucksack, Falttheke, Polos, Regenschirm, Sonnenbrillen, Sonnenschirm, Papiertaschen, Regenjacke, Kugelschreiber, Armbänder (./3).

In einer weiteren Datei in dem Parteiort Buchhaltung > Wahlen > NRW 2017 wurde zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt intern eine Berechnung Geldbuße wegen Verstoßes der Wahlkostenbeschränkung gesamter Wahlaufwand 12,3 Millionen-Überschreitung bis zu 25 % des Höchstbetrages, davon Geldbuße 10 % 1,75 Millionen, Geldbuße EUR 175.000,--, restliche Überschreitung EUR 3,55 Millionen, davon Geldbuße 20 % EUR 710.000,--, somit gesamt Geldbuße EUR 885.000,--, berechnet (./6).

Es befand sich in den zugespielten Unterlagen die Datei ./2 Budget 2019_Stand_2.8.2019, Dateiort Buchhaltung>Wahl>NRW 2019, bestehend aus zwei Excel-Tabellen mit der Bezeichnung „Budget“ und „Wahl.“ Hier findet sich die Tabelle „Budgets“, die enthält die Kalkulation „Budget 1-12/2017 ohne NRW 2017“, „Budgetanpassung „ÖVP Neu“, „Sonderbudget NRW 2017“, „Neues Budget 2017“. Die Tabelle „Wahl“ enthält die Kalkulation „Budget NRW 19-Ausgaben“ mit den Spalten „Betrag Soll-WK“, „Betrag Soll-Nicht-WK“ und „Gesamt“. Hier werden unter anderem die Posten „Wahlprämien“ und „Weitere Wahlprämien“ in die Spalte „Betrag Soll-Nicht-WK“ gebucht.

In den den Beklagten zugespielten Urkunden findet sich auch eine Datei „Vorschlag Wahlzulage“, Dateiort: Buchhaltung>Wahl>NRW 2019, wo offenbar zahlreiche namentlich genannte MitarbeiterInnen zu ihrem Grundbezug eine Wahlzulage in Höhe ihres Grundbezugs bekommen sollten, es sei denn sie waren für die Wahl gesondert ausgestellt worden, auch nicht der BundesGF Melchior, eine Mitarbeiterin W. Amon, Praktikanten oder Personen, die ausgetreten sind bzw. im Krankenstand waren, aber sehr wohl Personen Team Mobilisierung. Die Summe der Wahlzulagen belief sich auf EUR 222.149,79. Die Kosten für das Team Mobilisierung auf EUR 113.450,-- (.14).

Auf der .12 2. Blatt (= .11) finden sich auch für die einzelnen Posten eine Nummer betreffend Zuordnung Buchhaltung, wobei das 4000er Konto betrifft alles was mit Öffentlichkeit zusammenhängt, wie Veranstaltungen, Plakatierung, Werbemittel, Druckkosten für Veranstaltungen, Veranstaltungen, Fotos, Mobilisierungen, Drucksorten für Werbung, Agenturkosten, Spendenpokale und Gewinnspiele, Bewirtungskosten, Kaffeekosten für Veranstaltungskosten, Technik und EDV für Veranstaltungen, Veranstaltungen, interne Veranstaltungen, wobei es hier jeweils bei diesem 4000er Konto dann wieder die entsprechenden Unterkonten (Kontenklassen) zB 4300, 4301 Agenturkosten gibt, und da jeweils ein weiteres Unterkonto das mit Wahlkampf betitelt sind (NRW-Wahl), zB 4308 Agenturkosten NRW-Wahl, oder 4358 MOBILIS./WWSt./KANZLERT.NRW-WAHL betitelt ist (.11). Weitere Buchhaltungskonten finden sich unter der Kontoklasse 5000, etwa 5200 Honorare für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Taxifahrtkosten, Übernachtungskosten, aber auch Mitarbeitervorsorgekasse, freiwillige Sozialleistungen Pensionskasse, Berufsbekleidung, Arbeitnehmerschutz, wobei sich hier auch wieder jeweils entsprechende Unterkonten zB Honorare und da jeweils ein zugehöriges sich findet betitelt mit NR-Wahl zB 5208 Honorare NR-Wahl (.12).

Weiters lag dem Falter vor eine Datei Berechnung der Strafzahlung NRW 2017, Dateiort Buchhaltung>Wahlen>NRW 2017 (.16). Hier war die Berechnungsgrundlagen wegen Verstoß der Wahlkostenbeschränkung gesamter Wahlaufwand mit 12,3 Mio. angesetzt und so mit einer Gesamtgeldbuße von 885.000,--, somit noch deutlich geringer als sich das letztendlich ergeben hat.

Weiters lag dem Falter vor eine Datei Umbuchungen zu NRW 2017, Dateiort Buchhaltung>Wahlen>NRW 2017. Hier findet sich eine Auflistung betreffend zahlreicher Ktn.Soll und entsprechend Ktn.Haben samt Beleg (ER-Nummer), Betrag, Lieferant und Begründung, die dann umgebucht wurden als nicht Nationalratswahlausgabe. So finden sich beispielsweise: 2 Rechnungen Mediaselect über 172.431,54 und 173.820,25 „Der verrechnete Inseratenaufwand betrifft nicht die NRW“; 182.867,76 „Bürgermeisterbriefe = Gemeindeaussendung und keine Wahlwerbung“; 37.440,--, 28.080,--, 28.080,-- Svenfilm „Der

erstellte Imagefilm für die Sommertour ist nicht wahlkampfbezogen, sondern ein allgemein verwendeter Filmbeitrag“; 9.706,80, 10.899,60, 11.462,40 the Script Comany „Das erstellte Videoportrait über S.Kurz, über die Bundesländertour, über S.Kurz ist nicht Wahlkampfbezogen, sondern ein allgemein verwendeter Filmbeitrag“; in Höhe von insgesamt über EUR 100.000,-- auch betreffend diverse Werbeträger, wie PVC-Aufkleber „Ich bin dabei“, Kappen mit Aufdruck Team Kurz, Servietten mit Aufdruck mit „Ich bin dabei“, Sticker mit Aufdruck „Ich bin dabei“, Regenponchos ohne Aufdruck, Windjacken mit Aufdruck „Ich bin dabei“, Polo-Shirts mit Aufdruck „Ich bin dabei“, Windjacken mit Aufdruck „Ich bin dabei“, Sportrucksäcke mit Aufdruck „Ich bin dabei“ „wurden nicht als Wahlwerbeartikel verwendet“; 145.914,08 campaigning bureau „Fehlbuchung Agenturaufwand Homepage S Kurz“; Kosten für 2 Mio Stk Kugelschreiber in Türkis mit Aufdruck „Ich bin dabei“, neu gekauft wegen Team Kurz, Farbe Türkis, und Bewegung „Ich bin dabei“ EUR 130.170,--, Gesamtkosten für 2.000.000 für die Legislaturperiode von fünf Jahren bzw. 60 Monaten, wovon 8.678 für vier Monate ((Juli bis Oktober, das noch mal 2, (Berechnung: Aufwand/60 Monate x 4 Monate x 2 wegen zusätzlich erhöhtem Aufwand für die Wahl)), sohin EUR 17.356,-- in den Wahlkampfkosten verblieben, die selbe Rechnung findet sich für 2 Mio Tragetaschen in Höhe von EUR 175.030,--, (berechnet 175.030,-- für die Legislaturperiode von 5 Jahren bzw. 60 Monate = Aufwand/60 Monate x 4 Monate x 2 wegen zusätzlich erhöhten Aufwand), sodass nur EUR 23.337,33 offenbar in den Wahlkampfkosten verblieben, Rest laufender Aufwand EUR 112.814, ebenso Armbänder für 100.000 Stück 120.600,-- Gesamtkosten (Berechnung: Aufwand/60 Monate x 4 Monate x 2 wegen erhöhtem Aufwand) 16.080,-- , sohin EUR 104.520,--, Rest = laufender Aufwand (./,7 die einen integrierenden Bestandteil der Entscheidung bildet; siehe Anhang).

Diese Auffassung hat jedoch der Wirtschaftsprüfer nicht geteilt, so dass letztlich die Kugelschreiber, Tragetaschen und Armbänder zur Gänze in die Wahlkampfkosten eingerechnet werden mussten für 2017 (Aussage Scherlowsky ON 10, Seite 17, ./11).

Entsprechende Umbuchungen zur obigen Datei Umbuchungen, vermerkt mit Umb finden sich hauptsächlich in der ./ 11 Kontenklassen 4 2017 aber auch in der ./12 Kontenklasse 5 2017. So finden sich dann in den Kontenklassen 4/2012 – Datenort Buchhaltung > Bilanzen – Rechenschaftsberichte > RSB 2017 > Bundespartei 2017 > Unterlagen Buchhaltung (./11) etwa unter dem Konto 4045 Umbuchung die entsprechenden Umbuchungen aus ./7, etwa für die erstellten Imagefilme für die Sommertour, unter dem Konto 4060 Werbemittel allgemein 2.000.000 Stück Kugelschreiber EUR 130.000,--, dann mit „Umb.“ bezeichnet etwa die Kappen „Ich bin dabei“, die Servietten, die Sticker, die Regenponchos, die Windjacken, Polo-Shirts, noch einmal Windjacken und Rucksäcke.

Weiters lag den beklagten Partei auch das Rechnungseingangsbuch 2019 vor, Dateiort

Buchhaltung>Rechnungseingangsbuch und zwar für die Jahre 2017 bis 2019, wobei dieses endet mit 21.8.2019; dann die Saldenliste 31.12.2017 Buchhaltung>Bilanzen-Rechenschaftsberichte>RSB 2017>Bundespartei 2017>Unterlagen Buchhaltung, dann die Saldenliste 31.12.2017, Dateiort Buchhaltung>Bilanz-Rechenschaftsberichte>RSB 2017>Bundespartei 2017>Unterlagen Buchhaltung beinhaltet die Saldenliste mit Zuordnung zu den verschiedenen Verbuchungskonten und die Kontenklasse 4-2017, Dateiort Buchhaltung>Bilanz-Rechenschaftsberichte>RSB 2017>Bundespartei 2017>Unterlagen Buchhaltung als ./11. Schließlich die Kontenklasse 5-2017, Dateiort Buchhaltung>Bilanzen-Rechenschaftsberichte>RSB 2017>Bundespartei 2017>Unterlagen Buchhaltung beinhaltend die Detailsaldenliste für Verbuchungskonto 5 Honorar als ./12.

Zur Liste ./1 (ident mit der 2. Seite der BLg ./2): Diese stammt von der ÖVP (unbestritten) und wurde teilweise von Scherlowy (ON 10 S 11) verwendet, wobei die Spalte Zuordnung Buchhaltung von ihm eingefügt wurde damit er die Budgeteinzeldetails einer Controllingfunktion zuführen kann. Ihm wurde ein Gesamtrahmen von EUR 4 Mio. bekanntgegeben und der dann auf die einzelnen Positionen verteilt wurde, wobei für die Wahlwerbungsausgaben der Bundespartei offenbar EUR 4,150.070,-- veranschlagt war. Die Kosten beim Betrag Soll Wahlkampf sind insgesamt inklusive der Bünde und Länder mit 6,345.070,-- veranschlagt. Da findet sich dann der Betrag Soll Nicht-Wahlkampf 7,631.720 sohin insgesamt EUR 8,967.781,--, davon betreffend die Bundespartei EUR 7,761.781,--. In die Teilorganisationen und Bünde hat jedoch der Scherlowy, obwohl er für das Rechnungswesen zuständig ist, keine Einsicht. Diese werden erst am Ende der Wahl gemeldet. Diese Aufstellung wurde ÖVP-intern gemacht, um zu wissen wie viel Liquidität noch vorhanden ist, andererseits sind jedoch die Fixkosten in dieser Liste nicht enthalten. Da die Sommer Bergauf Tour jedes Jahr stattfindet, wurde der Betrag von EUR 300.000,-- nicht in den Betrag Soll Wahlkampf gebucht, auch die Sommertour 19.8. (was jedoch in die wahlkampfrelevante Zeit fällt) wurde auch im Betrag von EUR 50.000,-- nicht unter Wahlkampf verbucht, die Auftakttour in Soll-WK gebucht, so wurden etwa Kugelschreiber im Betrag von EUR 80.400,-- in den Soll-WK verbucht, jedoch Sonnenbrillen im Betrag von EUR 37.500,-- nur in Nicht-Wahlkampf, Papiertaschen und Pads wurden in Soll WK verbucht. Der Mitgliederbrief hat letztlich nicht stattgefunden (ON 10, Seite 23 Aussage Melchior). Zur Mobilisierung, hier wurde das Person x 21 Teams Coaches 3 Monate plus 2 Konvois aufgeteilt auf ca. ein Drittel WK und zwei Drittel Nicht-WK, wobei jedenfalls ein Team auch für die Sommertour tätig war (Aussage Melchior ON 10, Seite 27). Die Autos wurden aufgeteilt in rund 84.000,-- WK zu 51.000,-- Nicht-WK, wobei Grundausstattung Handkasse in Höhe von insgesamt EUR 30.000,-- in Nicht-WK gebucht wurde. Sonstiges wie Medientraining, VIP-Betreuung, Visagistin, diese Kosten wurden alle zum Nicht-WK gerechnet, bei Strategieberatung 240.000,-- in WK und 194.000,-- in Nicht-WK, ebenso

Kampagnenentwicklung 250.000,-- in WK, aber 50.000,-- in Nicht-WK und die Wahlprämien in Höhe von EUR 210.000,-- und EUR 50.000,-- in Nicht-WK. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Wahlprämien und weitere Wahlprämien nicht zum WK gehören. Die Wahlprämien sind Erfolgsprämien, die in den Dienstverträgen nicht festgehalten sind, wobei es für diese keine rechtliche Vereinbarung gibt und werden diese, wenn entsprechender Erfolg da ist und auch Liquidität vorhanden ist, bezahlt. Auch im Jahr 2017 wurden Wahlprämien bezahlt (BGF Melchior ON 10, Seite 21 f, Beilage .I4).

Scherlowsky hat dann immer geachtet festzuhalten, was ist zB schon für Plakatflächen ausgegeben worden. Dafür ist für ihn die Zuordnung erforderlich; so beispielsweise für die Plakate, wo als Summe genannt ist 649.500,--. Wenn hier laufend Rechnungen herein kommen, möchte er wissen, ob hier dieser Betrag schon erreicht ist, wofür es das Aufwandskonto in der Buchhaltung erfordert, nämlich Plakataufwand. Was nun in welche Spalten gebucht wird, wird vom Wahlkampfteam, also von denjenigen innerhalb der ÖVP, die den Wahlkampf planen entschieden, so etwa der Marketingabteilung, aber auch jedenfalls vom Generalsekretär (Aussage Scherlowsky ON 10, Seite 11 f). Am 19.6.2020 hat die ÖVP offenbar intern budgetiert Nationalratswahl 2019 Plakate 1,497.726,--, wovon bereits freigegeben waren 1,420.730,88, so dass noch verblieben sind 76.995,12. (Scherlowsky ON 10, Seite 12, .I, .J).

Nachdem bei den Beklagten die Unterlagen durchgearbeitet worden waren und hier erschienen dem Journalisten Josef Redl diverse Positionen äußerst fragwürdig, so etwa die Zuordnung der Kugelschreiber, aber auch die Wahlprämien. Er hat mit seinem Team auch angeschaut die einzelnen Rechnungen betreffend Social Media-Werbung, Videoproduktionen, Zusatzkosten, Programmierung, Grafik und Hardware, wobei ihm hier aufgefallen ist, dass die Rechnungen im Rechnungstext nicht sehr konkret bezeichnet waren. Es hat sich ihm so dargestellt als ob es vielleicht auch noch nicht die endgültige Rechnungsform war. Im Rechnungseingangsbuch waren die Rechnungen jedenfalls mit Datum versehen, so dass er ersehen konnte, ob sie innerhalb der für die Nationalratswahlkosten relevanten Zeit eingegangen sind oder nicht. Die Aufteilung der Kosten für die Mobilisierung beim Fuhrpark ist ihm noch irgendwie plausibel erschienen, nicht mehr aber die Strategieberatung und die Kampagnenentwicklung, aber auch die Verteilung der sogenannten Give Aways, so sind etwa Luftballons in Höhe von 28.500,-- in der Rubrik Soll Nicht-WK, aber auch Sonnenbrillen in Höhe von EUR 37.500,-- auch findet sich für die Visagistin Ausgaben im Betrag von EUR 20.000,-- unter Nicht-WK, aber dazu eine Null in der Rubrik WK, wobei sich im Rechnungseingangsbuch der ÖVP für 2019 .I9 beispielsweise 25.7.2019 eine Eingangsrechnung findet Julia Marinitsch-Make-Up Artist in Höhe von EUR 190,91.

Es sind viele Luftballons auf zahlreichen Werbewahlveranstaltungen verwendet worden (.II)

Josef Redl formulierte dann ein E-Mail an die klagende Partei, wobei diesem E-Mail keine Unterlagen angeschlossen wurden, welches an den Pressesprecher Jochen Prüller von der ÖVP übermittelt wurde. Dieser leitete das Mail an die Geschäftsführung der ÖVP weiter. Zirka zwei Stunden vor der Deadline gab es noch eine Nachfrage von Josef Redl, ob das E-Mail angekommen sei, was seitens Jochen Prüller bejaht wurde. Am 2.9.2019 um 18.27 Uhr übermittelte Jochen Prüller an Josef Redl die Beantwortung ./8, die einen integrierenden Bestandteil der Entscheidung bildet (im Anhang).

Darauf schrieb Josef Redl an Jochen Prüller am 2.9.2019 um 18.37 Uhr „Vielen Dank für Ihre Antwort. Würden Sie diese Woche für ein Gespräch zur Verfügung stehen?“ Daraufhin antwortete Jochen Prüller um 18.42 Uhr Herrn Josef Redl „Hallo, darf ich erfahren, wann Sie eine Veröffentlichung planen? LG“ (./N und ./O).

Bei den Zuständigen der beklagten Parteien, insbesondere auch Josef Redl war bekannt, dass für den 2.9. 2019 ein Fernsehgespräch mit Sebastian Kurz im ORF angesetzt war und man wollte hier die Öffentlichkeit informieren. Wäre aber von der ÖVP ein Gesprächsangebot gekommen, hätte der streitgegenständlich Artikel auch noch später online gestellt werden können. Die Gesprächsanfrage seitens der Beklagten war jedenfalls zu einem Zeitpunkt als der Artikel ./C noch nicht online war. Für die Printausgabe hatten die Beklagten jedenfalls noch bis Dienstagmittag Zeit. Es war vorher auch bei den Beklagten intern noch besprochen, dass man sich noch nach der Deadline einen zeitlichen Rahmen offen hält.

Da von seiten der Klägerin in der Zeitspanne, die sich die Beklagten gesetzt hatten, kein Gesprächsanbot kam wurde der Artikel ./C noch am 2.9.2019, jedenfalls vor 21.00 Uhr online gestellt.

Im Sommergespräch vom 2.9.2019 ab 21.05 Uhr im ORF hat Sebastian Kurz bereits auf die von der Erstbeklagten erfolgte Onlinestellung auf der Website falter.at, da kein Gesprächsanbot gekommen ist, referenziert. Diese Stellungnahme wurde auch noch in den später am Dienstag erschienen Printartikel (./D) eingearbeitet (Aussage Josef Redl ON 12, Seite 5 f; offenes internet www.tv.orf.at).

Die Aufgaben von Dr. Manfreda, der vom Rechnungshof zum Prüfer für die Wahlkampfkosten von 2013 bis 2017 bei der ÖVP bestellt war, jedoch nicht mehr für das Wahljahr 2019, hat die Wahlkampfkosten geprüft. Seiner Ansicht sind die Wahlkampfpämien 2017, das sind Pämien, für zusätzliche Zahlungen für Leute unter welchem Titel auch immer, in die Wahlkampfkosten einzurechnen sind und in Hinblick darauf, dass die Veranstaltung im Sommer die sogenannte Bergauf Tour auch Sommertour eben wegen der neuen Führung und auch jährlich stattfand, dann in die WK-Kosten 2017 nicht einzurechnen sind. Die Kugelschreiber betreffend das Jahr

2017 waren seiner Ansicht nach sehr wohl wahlkampfbezogen und daher in die Kosten einzurechnen. Dies hat dann eben dazu geführt hat, dass diese seitens der ÖVP in die Wahlkampfkosten 2017 zur Gänze eingerechnet wurden. Dr. Manfreda entscheidet nicht, wo die Kosten hinzubuchen sind, sondern, wenn die Zuordnung der Kosten nicht vertretbar, also wenn es sich nach Ansicht der Partei um keine wahlkampfbezogenen Kosten handelt und die Partei darauf bestehen würde, dass die Verbuchung unter nicht-WK-Kosten bleibt, dass er dann letztlich das Testat verweigern müsste. Dass Dr. Manfreda ein „wohlwollender“ Prüfer ist, kann nicht festgestellt werden.

Mag. Sommerer ist Ausstellungstechnikerin und Mediensachverständige. Im Zuge einer Novelle des Parteiengesetzes (§ 11a PartG) wurde vorgesehen, dass durch den Unabhängigen Parteien-Transparenz Senat (UPTS), der beim BKA (Bundeskanzleramt) angesiedelt ist, ein Gutachten beauftragt wird, das bei jeder Nationalratswahl die Plausibilität der Wahlwerbungskosten der Parteien analysieren soll. Mag. Sommerer wurde Anfang vom UPTS beauftragt, wo sie sich beworben hat, ein solches GA für die NR-Wahl 2019 zu erstatten. Sie hat sich auch noch ausdrücklich erkundigt, ob sie hier quasi einen Kostenvoranschlag machen soll, nämlich wie sie die ersichtlichen Kosten kalkulieren würde oder ob sie nur eine Einschätzung des Geschehens im Wahlkampf machen sollte, also die Plausibilität zu prüfen, wie sie die Kosten einschätzen würde. Mit letzterem ist sie beauftragt worden, nämlich mit einer Plausibilitätsprüfung. Sie hat dann ein entsprechendes Konzept erstellt, hat entsprechende Beobachtungen gemacht, ist auch insbesondere dabei davon ausgegangen, dass BGF Nehammer gesagt hat, es seien hier 100 Veranstaltungen gemacht worden von seiten der ÖVP. Sie ist auch vom Klagevertreter darauf hingewiesen worden, dass hier Kosten in Höhe von EUR 185.000,-- betreffend TV- und Radiowerbung 6.000 in die Liste der ÖVP geraten seien, was sie richtiggestellt hat und hat sie das Gutachten mit einem Erratum veröffentlicht. Dies hat aber an ihrer Gesamteinschätzung nichts geändert (.I/K). Im Gutachten heißt es: Resümee ÖVP Plausibilität zur Einhaltung der Wahlkampfkostengrenze von EUR 7 Mio. ist auf Basis der vorliegenden Informationen, Beobachtungen in geringem Maße gegeben (.II, S 23 f, insbes S 26).

Diese Feststellungen gründen sich auf die oben in Klammer angeführten, insoferne unbedenklichen Beweismittel.

Die beklagten Parteien beantragen der klagenden Partei aufzutragen die Vorlage I) zum einen gem § 303 ZPO, der Dateien Kontenklasse4, Kontenklasse5 bzw Saldenliste für 2019 und II) zum anderen gem § 299 ZPO jeweils der Urschrift (Originaldateien in Ausdruck) der Beilagen .I/2 bis .I/12, die beklagten Parteien hinsichtlich der Beilagen .I/2 bis .I/12 nur über „Abschriften“ (Kopien von Dateien) verfügen.

Die klagende Partei sprach sich gegen diese Anträge aus mit der wesentlichen Begründung, da bereits eine Abschrift der fraglichen Urkunden vorliege, deren Echtheit von der Klägerin nicht bestritten werde. Soweit die Vorlage von weiteren Urkunden beantragt werde, handle es sich um geplante Erkundungsbeweise, sollten diese Urkunden den Beklagten nicht vorgelegen sein, könne es sich bei den verbreiteten Aussagen nur um wilde Mutmaßungen handeln, auch fehle das Beweisthema, und wenn könne wohl nur die Klägerin von den Beklagten eine entsprechende Vorlage von Urkunden gem § 299 ZPO verlangen.

Dazu ist festzuhalten: Gem § 299 ZPO kann einer Partei, die nur über eine Abschrift verfügt, auf Antrag der Gegenpartei oder von amtswegen die Vorlage des Originals aufgetragen werden. Gem § 303 ZPO kann, wenn eine Partei behauptet, dass sich eine für ihr Beweisführung erhebliche Urkunde in den Händen des Gegners befindet, auf ihren Antrag dem Gegner die Vorlage der Urkunde durch Beschluss aufgetragen werden. Die antragstellende Partei hat entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen und wenn dies nicht möglich ist, die Urkunde möglichst genau zu beschreiben, wobei die Tatsachen, die durch die Urkunde bewiesen werden sollen möglichst genau und vollständig zu beschreiben sind. Zu den Urkunden .12 bis .112 festzuhalten, dass deren Echtheit von der Klägerin nicht bestritten wurde (ON 8), sodass eine diesbezügliche Vorlage von Ausdrucken der Originaldateien nicht erforderlich ist. Die Autentizität der von den beklagten Parteien vorgelegten Urkunden 2./ bis .112 ist von der Klägerin nicht bestritten. Damit ist auch der Antrag auf Vorlage der Originale abzuweisen. Der Antrag der beklagten Partei der Klägerin aufzutragen weitere Urkunden, nämlich der Dateien Kontenklasse4, Kontenklasse5 bzw Saldenliste für 2019 vorzulegen ist nicht berechtigt, da es, worauf die Klägerin zutreffend verweist, auf den Kenntnisstand der Beklagten im Zeitpunkt der Veröffentlichung ankommt und es sich sonst um einen unzulässigen Erkundungsbeweis handeln würde.

Auch Echtheit der Beilagen ./ C bis / E sind unstrittig.

Der Zeuge Scherlowksy hat glaubwürdig ausgesagt, dass jedenfalls die .1 teilweise von ihm stammt und er die Zuordnung eingeführt hat und ihm eben die Liquidität interessiert hat und ihm jeweils gesagt wurde, wo was hinzubuchen sei vom Wahlkampfteam bzw. der Geschäftsführung, dem er gefolgt sei. Wenn ihm aber etwas jedenfalls eindeutig als Wahlaufwand und eindeutig als Nicht-Wahlaufwand erschienen sei, dann habe er es entsprechend verbucht, wobei er meinte, dass es ja letztlich vom Wirtschaftsprüfer entschieden werde. Scherlowksy hat auch glaubwürdig dargestellt wie er zu der Aufteilung im Jahre 2017 bei der Wahl zu den Kosten gekommen wäre, wobei er nachvollziehbar angeführt hat, dass der Wirtschaftsprüfer da nicht mitgegangen wäre, weshalb hier entsprechend die Teilung dann aufgehoben worden sei. Was durch die Aussage von Dr. Manfreda besätigt wird. Und wären die Kosten wie etwa Kugelschreiber dann zur Gänze zu Wahlkampfkosten

gerechnet werden worden. Auch hat er angegeben, dass er die Handkassa selbst als Wahlaufwand angesehen habe, dort entsprechend verbucht habe (Scherlowksy ON 10, Seite 17). Er hat dann auch nachvollziehbar erklärt hat, dass er etwa bei den ./I und ./J, in der ./I sich die Ist-Summe findet rund 137.000,-- Abweichung Planung ursprünglich rund 100.000,--. Er hat auch freimütig zugestanden, dass er warum in ./1 einerseits Sommertour Bergauf angeführt sei, andererseits Sommertour ab 19.8. er nicht angeben könne, warum hier eine Unterscheidung getroffen wurde sei. Er hat ausgeführt, dass für ihn die Sommertour das Gleiche sei wie die Bergauf Tour. Zu der Position Brillen hat er ausgeführt, dass, wenn der Prüfer diese beanstande, dann werde er das freiwillig entsprechend umbuchen (Scherlowksy ON 10, Seite 17 f). Der Bundesgeschäftsführer Melchior hat auch glaubwürdig ausgesagt, dass die Wahlprämien Erfolgsprämien sind, diese in den Dienstverträgen nicht festgehalten seien, es keine rechtliche Vereinbarung dazu gäbe und diese bezahlt würden, wenn entsprechender Erfolg da sei und auch Liquidität vorhanden sei (ON 10, Seite 21 f). Jedenfalls ergibt sich auch aus der Beilage ./4, dass auch im Jahr 2017 Wahlprämien bezahlt wurden. Glaubwürdig und nachvollziehbar haben sowohl BM Nehammer als auch BGF Melchior angegeben, dass sie unbedingt versucht haben und alles daran gesetzt haben, dass sie das Budget von 7 Mio. für die Wahl 2019 einhalten. (BM Karl Nehammer ON 10, Seite 4 f, BGF Melchior ON 10, Seite 21). Letztlich konnten weder BM Nehammer, noch GS Melchior darlegen, warum die Luftballons im Betrag von EUR 28.000,--, jedenfalls zur Gänze unter Nicht-Wahlkampf in ./1 ausgewiesen sind (ON 10 S 6 und 25, wobei in ./II auf den angeschlossenen Bildern zahlreicher Wahlveranstaltungen sehr wohl Luftballons ersichtlich sind).

GS Melchior hat glaubwürdig angeführt, dass auch nach der massiven Überschreitung 2017 ein internes Controllingsystem hinsichtlich der Wahlkampfkosten eingeführt wurde, wobei auch Scherlowksy ausgeführt hat, dass es im Jahr 2017 chaotischer verlaufen ist, da hier eben eine neue Führung vorhanden war (Scherlowksy ON 10, Seite 15 f). Sowohl BM Nehammer als auch BGF Melchior haben glaubhaft geschildert, dass in Zeiten des Hochwahlkampfes das BTV vor Ort war; zumal es einen Hackerangriff auf das Computersystem der Klägerin gegeben hat und daher zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden konnte als Falter sich auf die Unterlagen bezogen hat, ob diese tatsächlich aus der ÖVP stammen würden (BM Nehammer ON 5, Seite 8 f und GS Melchior ON 10, Seite 27).

Der Zeuge Dr. Manfreda, der vom Rechnungshof zum Prüfer für die Wahlkampfkosten von 2013 bis 2017 bei der ÖVP bestellt war, jedoch nicht mehr für das Wahljahr 2019, hat klargelegt, dass seine Aufgabe das Prüfen sei. Er hat auch ausgeführt zu den Wahlkampfprämien 2017, dass das Prämien seien, dass es zusätzliche Zahlungen für Leute

unter welchem Titel auch immer gewesen seien und diese seiner Ansicht nach in die Wahlkampfkosten einzurechnen sind und dass in Hinblick darauf, dass die Veranstaltung im Sommer die sogenannte Bergauf Tour eben wegen der neuen Führung und jährlich stattfand, dann in die WK-Kosten 2017 offenbar nicht eingeflossen sind und nicht einzurechnen seien. Auch zu den Kugelschreibern betreffend das Jahr 2017 hat er ausgeführt, dass eben diese seiner Ansicht nach sehr wohl wahlkampfbezogen waren und daher in die Kosten einzurechnen gewesen seien und was dann eben dazu geführt habe, dass diese seitens der ÖVP in die Wahlkampfkosten 2017 zur Gänze eingerechnet wurden. Er hat auch die eklatante, unstrittige Wahlkampfkostenüberschreitung im Jahr 2017 seitens der klagenden Partei bestätigt. Dr. Manfreda hat auch klargestellt, dass er nicht derjenige ist, der entscheidet, wo die Kosten hinzubuchen seien, sondern, wenn die Kostenbuchung bzw. -zuordnung letztlich nicht in einem noch tolerierbaren Rahmen wäre, etwa wenn es nicht vertretbar sei, dass es sich hier um keine wahlkampfbezogenen Kosten handelt und die Partei darauf bestehen würde, dass die Verbuchung unter nicht-WK-Kosten bleibt, dass dann letztlich das Testat verweigert werden müsste.

Die Zeugin Mag. Sommerer ist Ausstellungstechnikerin und Mediensachverständige und hat nachvollziehbar ausgeführt, dass im Zuge einer Novelle des Parteiengesetzes auch ein Gutachten vorgesehen war, und dass bei jeder Nationalratswahl die Plausibilität der Wahlwerbungskosten analysiert werden soll, sie damit Anfang August von UPTS beauftragt wurde, wo sie sich beworben hat. Sie hat nachvollziehbar geschildert, dass sie sich auch noch ausdrücklich erkundigt, ob sie hier quasi einen Kostenvoranschlag machen soll, etwa wie sie die hier ersichtlichen Kosten kalkulieren würde oder ob sie nur eine Einschätzung des Geschehens im Wahlkampf machen sollte, also die Plausibilität zu prüfen, wie sie die Kosten einschätzen würde, und mit einer Plausibilitätsprüfung beauftragt wurde. Sie hat detailliert geschildert, wie sie an die GA-Erstellung herangegangen ist, nämlich, dass sie sich dann ein entsprechendes Konzept erstellt, entsprechende Beobachtungen gemacht hat, und insbesondere von der Aussage Nehammers ausgegangen ist, es seien hier 100 Veranstaltungen gemacht worden von seiten der ÖVP. Sie sei auch vom Klagevertreter darauf hingewiesen worden, dass hier Kosten in Höhe von EUR 185.000,-- betreffend TV- und Radiowerbung 6.000 in die Liste der ÖVP geraten sei, was sie richtiggestellt habe und dass sie das Gutachten mit einem Erratum veröffentlicht habe, wobei dies aber an ihrer Gesamteinschätzung nichts geändert habe(. /K) und sie bei ihrem Resümee bleibe, „zur ÖVP - Plausibilität zur Einhaltung der Wahlkampfkostengrenze von EUR 7 Mio. sei auf Basis der vorliegenden Informationen, Beobachtungen in geringem Maße gegeben“. Sie hat auch klargestellt, welche Beobachtungen sie gemacht hat, auch wie Kampagnen aufgebaut seien und welche, bzw was man als sogenannte professionelle Unterstützung hierfür benötige und was nicht. Sie konnte auf die gestellten Fragen klar verständlich antworten und ihre

Schlußfolgerungen nachvollziehbar begründen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Bei Ansprüchen sowohl nach § 1330 Abs 1 ABGB als auch nach § 1330 Abs 2 ABGB ist derjenige aktiv legitimiert, der von der ehrenrührigen (kreditschädigenden) Behauptung getroffen ist. Das kann nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs auch eine juristische Person, eine GmbH sein, weil auch juristische Personen sowohl einen wirtschaftlichen Ruf haben, als auch passiv beleidigungsfähig sind. Diese Überlegungen lassen sich auch auf eine rechtsfähige politische Partei übertragen (vgl. RS0008985).

Ehrenbeleidigung ist jedes der Ehre - verstanden als Personenwürde (§ 16 ABGB) - nahestehende Verhalten, auch wenn es strafrechtlich nicht zu ahnden ist (RIS-Justiz RS008984 [T3 u. T4]; RS0031977 [T1]; RS0032008 [T1]). Es geht um die Einschätzung der Person durch ihre Umwelt, also um ihre soziale Wertstellung innerhalb der Gesellschaft (6 Ob 182/15f [Punkt 1.1.]). Es kommt darauf an, ob die Äußerung objektiv geeignet ist, ehrverletzend zu wirken und in concreto auch diese Wirkung gehabt hat (RIS-Justiz RS0028870). In die Ehre eines anderen eingreifenden Äußerungen sind nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fielen, und den dadurch vermittelten Gesamteindruck zu beurteilen (RIS-Justiz RS0031883).

Für eine Gefährdung des Kredites im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB reicht, dass das inkriminierte Verhalten geeignet ist, den Kredit des anderen zu beeinträchtigen (RIS-Justiz RS0031913 [T2]; 6 Ob 283/01p; Kisslich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 1330 ABGB Rz 38). Unter den Begriff des „Verbreitens“ fällt jede Mitteilung einer Tatsache, mag sie im Einzelfall als eigene Überzeugung hingestellt werden oder als bloße Weitergabe einer fremden Behauptung auftreten (RIS-Justiz RS0031781). „Tatsachen“ sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit dem greifbare, für das Publikum erkennbaren und von ihm anhand bestimmter oder noch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfaren Inhalt (RIS-Justiz RS0032212).

Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten (RIS-Justiz RS0031883). Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, so dass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (6 Ob 295/03f; 6 Ob 244/09i).

Auch Werturteile sind nur dann durch das Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt, wenn sie auf ein im Kern wahres Tatsachensubstrat zurückgeführt werden können und die Äußerung nicht exzessiv ist (RIS-Justiz RS0032201 [T11, T18]).

Auch bloße Verdächtigungen und Vermutungen sind unter § 1330 Abs 2 ABGB zu subsumieren, weil diese Bestimmung bei anderer Auslegung gegen geschickte Formulierungen wirkungslos wäre (RIS-Justiz RS0031816, RS0032305, 6 Ob 24/17y; 4 Ob 48/92 = RS0032494 [T6]). Auch Mitteilungen von Gerüchten, Vermutungen oder Behauptungen sowie die verdachtsweise Behauptung einer Tatsache fallen daher darunter (RIS-Justiz RS0032212 [T5]; Danzl in KBB⁵ § 1330 ABGB Rz 5). Anderes würde nur gelten, wenn in einem Medienartikel klar und vollständig offengelegt wird, auf welchen konkreten wahren Tatsachenkern ein geäußerter Verdacht beruht (6 Ob 244/09i = RIS-Justiz RS0031816 [T1]). Die angeführten Grundsätze gelten daher auch für abfällige Urteile, die auf entsprechende Tatsachen schließen lassen; es genügt dass eine Äußerung, wenn auch nur mittelbar eine abfällige Tatsachenmitteilung enthält, die objektiver Nachprüfung zugänglich ist (RIS-Justiz RS0032494).

Den Medien kommt nach ständiger Rechtsprechung des EGMR in einer demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Rolle zu (vgl. EGMR Scharsach und NEWS Verlagsgesellschaft, Nr. 39394/98, Rz 30). Der EGMR prüft auf Grund des § 10 Abs 2 EMRK, ob der vorgenommene Eingriff des Staates in die Freiheit der Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig oder doch verhältnismäßig ist und einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht (vgl. Reischauer in Rummel⁹ § 1330 ABGB Rz 39 mwN). Für Beschränkungen von politischen Aussagen oder einer Debatte über Fragen des öffentlichen Rechtes besteht dabei nach ständiger Rechtsprechung nur ein sehr enger Ermessensspielraum (vgl. EGMR, Pfeiffer, Nr. 12556/03; Lingens, MR 1986, H4, 11 = EuGRZ 1986, 424; 6 Ob 114/11z mwN). Die Medienfreiheit bietet der Öffentlichkeit eines der besten Mittel, sich seine Meinung über die Ideen und Einstellungen politischer Führer festzustellen und zu bilden (EGMR MR 1986, H4, 11 = EuGRZ 1986, 424 zur Pressefreiheit); zumal die Freiheit der politischen Debatte das eigentliche Kernstück des Konzepts einer demokratischen Gesellschaft ist (EGMR MR 1986, H4, 11; 6 Ob 24/95; 6 Ob 138/01i [„Herzstück der Konvention“], 6 Ob 244/09i). Ob eine politische Äußerung nach Art 10 EMRK gerechtfertigt erscheint, ist zusammengefasst an der politischen Bedeutung der Stellungnahme, am Gewicht des Anlassfalls, an der Form und der Ausdrucksweise sowie dem danach zu unterstellenden Verständnis der Erklärungsempfänger zu messen (Harrer/Wagner in Schwiman/Kodek ABGB⁹ VI, § 1330 Rz 4 mwN).

Die Grenzen zulässiger Kritik an Politik und damit auch an politischen Parteien sind somit erheblich weiter gezogen als bei Privatpersonen (RIS-Justiz RS0115541; RS0082182; Danzl in KBB⁵ § 1330 ABGB Rz 3). Daher muss eine Interessensabwägung regelmäßig schon dann zu Gunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen (6 Ob 266/06w; 6 Ob 248/08; 6 Ob 244/09i). Gerade im Kernbereich des

politischen Prozesses, in dem die private Rechtssphäre höchstens indirekt oder nicht massiv betroffen ist, kommt den Medien im Sinne der Rechtsprechung des EGMR in einer demokratischen Gesellschaft eine ganz wesentliche Rolle zu. Eingriffe müssen gerade dann einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprechen, worauf nur ein sehr enger Ermessensspielraum besteht, da die freie politische Debatte das Kernstück des Konzepts einer demokratischen Gesellschaft ist und die Grenzen unzulässige Kritik an Politikern - gerade wenn es nicht um deren Privatleben geht (vgl. zum Schutz des Privatlebens EGMR 18.3.2008, Kuli/Polen Nr. 15601/02 Rz 48) - erheblich weiter gezogen sind als bei Privatpersonen. Nichts anderes kann aber für politische Parteien gelten.

So lange die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden und kein massiver Wertungsexzess vorliegt, kommt dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK; Art 13 STGG), also dem Recht auf zulässige Kritik und ein wertendes Urteil, auf Grund konkreter Interessensabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung ein höherer Stellenwert zu (RIS-Justiz RS0054817 [T7]).

So ist die Ermittlung des Bedeutungsinhaltes einer Äußerung im Allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalles insbesondere von der konkreten Formulierung in ihrem Zusammenhang abhängt.

Die Klägerin verwehrt sich mit ihrem Unterlassungsbegehren dagegen, dass sich aus der Veröffentlichung ergebe und diese von einem durchschnittlichen Leser vor allem dahingehend verstanden werde, a) „die ÖVP plane bewusst bei der Nationalratswahl 2019 die gesetzlichen Wahlwerbungsausgabenbeschränkung des Parteiengesetzes von EUR 7 Mio. zu überschreiten“. Es unterstelle die Veröffentlichung durchgehend, dass die Klägerin die Wahlkampfobergrenze von 7 Mio. um rund 2 Mio. vorsätzlich überschreiten werde bzw. nie vorhatte, sich an die Obergrenze zu halten und für diesen Zweck nach ihrem Gutdünken gesetzliche Bestimmungen uminterpretiere und dass dies in der gegenständlichen Veröffentlichung vor allem auf die ebenfalls ersichtliche Budgettabelle gestützt werde, die eine Aufgliederung zwischen Wahlkampfkosten und Nicht-Wahlkampfkosten zeige und dass es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Aufgabe der Partei sei auf Basis der geltenden Bestimmungen genau darauf zu achten, was im Wahlkampf eingerechnet werden müsse und was nicht, dies werde von den Beklagten nicht erwähnt. Es sei auch bereits auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und der Möglichkeiten eines internen Controllings erforderlich Ausgaben des laufenden Betriebes von Ausgaben für den konkreten Wahlkampf zu separieren, diese gesondert auszuweisen, was die Klägerin den Beklagten auch in ihrer Stellungnahme mitgeteilt habe, was allerdings nicht berücksichtigt worden sei. Der Vorwurf des geplanten Nichteinhaltens der Wahlkampfobergrenze würde die Glaubwürdigkeit einer Partei und damit sowohl ihr politisches als auch wirtschaftliches Fortkommen einschränken.

Dazu ist zu erwägen, die Formulierung, die ÖVP plane bewusst bei der Nationalratswahl 2019 die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung des Parteiengesetzes von 7 Mio. Euro um 2 Millionen zu überschreiten, findet sich in dieser konkreten Form nicht im Artikel. Soweit sich die Klägerin gegen die Behauptung, sie hätte etwas bewusst geplant, verwehrt, wendet sich die klagende Partei gegen die wertende Schlussfolgerungen der beklagten Parteien. Die Authentizität der vorliegenden Beilagen ./2 bis ./12 wurde seitens der klagenden Partei jedoch nicht bestritten. Ausgehend von Beilage ./2 Budget NRW19 Ausgaben Betrag Soll WK, Betrag Soll nicht WK, Gesamt, wo hier am Ende angeführt ist Kosten gesamt € 6,345.070 (Spalte Soll WK), € 2,631.712 (Spalte SOLL-nichtWK) € 8.967.781 (Spalte Gesamt) davon BUPA € 6.781.781, Wahlwerbungsausgaben BUPA € 4.150.070, Differenz zu max Betrag (7Mio) € 654.930 und der Beilage ./3 Summe Ausgaben Sonderbudget NRW 2017 (24.7.- 15.10.2017 Summe Ausgaben 13.000 (offenbar in Tausend-EUR), und Beilage./ 7 (Umbuchungen NRW 2017) , die tw auch im Artikel veröffentlicht waren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Dokumente den Schluss zulassen, dass trotz Aussagen von der damaligen Parteigeschäftsführerin am 28.9.2017 rund 2 ½ Wochen vor der Wahl, wo gesagt wurde „Wir haben klar gesagt, dass wir planen die Wahlkampfkostenobergrenze einzuhalten, und ein Jahr nach der Wahl die Kosten mit € 12,959.301,71 gemeldet wurden somit die Wahlkampfkosten wie in der entsprechenden Excel-Datei vom 6.7.2017 (./ 3) für Wahl bzw. Wahlvorbereitung budgetiert waren mit 13. Mio € in Zusammenhang mit ./2, ist diese Schlußfolgerung nicht von der Hand zu weisen. Vielmehr fand sich in den Dokumenten für 2019 insbes in der ./2, wo hier eine Aufteilung stattfand zwischen Kosten Soll Wahlkampf und Nicht-Wahlkampf und wo die getroffene Zuordnung, wie sich am Beispiel der Luftballons zeigt nicht nachvollziehbar erscheint. Damit ist aber der von den Beklagten vorgenommene Schluss im Sinne der oben dargelegten Rechtsprechung letztlich nicht zu beanstanden. Es lagen entsprechende Tatsachen vor, die derartige Schlussfolgerungen zulassen können. Darauf, wie auch der Oberste Gerichtshof in RIS-Justiz RS0031883 [T33], worauf bereits verwiesen wurde, festgehalten hat, dass angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen sind soweit kein massiver Wertungswiderspruch vorliegt, ist hinzuweisen. Auch wurden den Lesern und Leserinnen entsprechende Dokumente an die Hand gegeben; damit können aber die Medienkonsumenten selbst beurteilen, ob sie auf Grund der mitübermittelten Tatsachendokumente der im Zeitungsartikel vorgenommenen Wertung beitreten oder sich eine abweichende Meinung bilden. Der zur Fundierung des Planungsvorsatzes der klagenden Partei herangezogene unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vorgenommene Schluss der Beklagten vom gezeigten äußeren Verhalten, Dokumente, auf die innere Intention der klagenden Partei ist zulässig und methodisch nicht zu beanstanden.

Zum zweiten erhobenen Vorwurf, b) „die ÖVP täusche bewusst die Öffentlichkeit über ihre

Wahlausgaben“, kann auf die obigen Ausführungen insoferne verwiesen werden, als ein entsprechende Tatsachensubstrat vorliegt. Es findet sich auch die Veröffentlichung in der genannten Form im Artikel nicht. Soweit nun die Klägerin meint, dass sich aus dem Kommentar des Herausgebers jedenfalls ergebe, dass der genannte Artikel den Vorwurf der vorsätzlichen (bewusst) Täuschung der Öffentlichkeit beinhalte, wenn dieser wörtlich formuliere „der glatte Vorsatz, wird durch die vom Falter publizierten Konten ÖVP aufgezeigt, ist in dieser Unverschämtheit noch nirgends nachgewiesen worden und der Gesamtvorwurf sich auch daraus ergebe „Wie Sebastian Kurz und seine Partei systematisch die Öffentlichkeit und die politische Konkurrenz beschwindeln, eine demokratische Wahl zu ihren Gunsten zu beeinflussen. So ist auf die Ausführungen von oben zum 1.Punkt zu verweisen, nämlich insbesondere wieder zur Aufteilung zu Budget NRW 2019-Ausgaben WK und Nicht-WK. Auch hier handelt es sich wieder um eine wertende Schlussfolgerung der beklagten Parteien. Es sind den Lesern und Leserinnen auch entsprechende Dokumente an die Hand gegeben worden, die es ihnen ermöglichen sich selbst eine wertende Meinung zu bilden, selbst dieser Meinung beizutreten oder sich eine abweichende Meinung zu bilden und damit ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der vorgenommene Schluss der beklagten Parteien insbesondere mit den gezeigten Dokumenten auf die inneren Intention der klagenden Partei zu schließen, jedenfalls zulässig und methodisch nicht zu beanstanden. Auch ist bei politischen Debatten und Themen des öffentlichen Interesses ein großzügigerer Maßstab anzulegen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass auf unwahren bzw. nicht hinreichenden Tatsachenbehauptungen beruhende negative Werturteilen oder Wertungsexzesse nicht unter den Schutzbereich des § 10 MRK fallen und daher nicht zulässig sind (zuletzt RS0107915). Angesichts der heutigen Reizüberflutung sind aber selbst überspitze Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (RIS-Justiz RS0031883 [T33]). Selbst dann kann die Rechtswidrigkeit im Einzelfall ausgeschlossen sein, wenn für das Handeln oder Unterlassen ein besonderer Rechtfertigungsgrund vorlag. Ein solcher Rechtfertigungsgrund muss sich im Wege einer Interessensabwägung aus weiteren Geboten und Verboten der gesamten Rechtsordnung gewinnen lassen. Bei der gebotenen umfassenden Interessensabwägung kommt es auf die Art des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit am verfolgten Recht und den Grad des Schutzes des Interesses an. Als Rechtfertigungsgründe werden in der Rechtsprechung § 1330 Abs 2 3. Satz ABGB, medienrechtliche Regelungen nach § 6 MedienG, das Interesse der Öffentlichkeit an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und damit im Zusammenhang die Ausübung des Rechts (Prozesshandlungen, Anzeigen), die Ausübung eines öffentlichen Mandats, Art 17a StGG und insbesondere auch § 10 MRK angesehen (RIS-Justiz RS0031657 [T6]; RS0008987 [T10]). Dabei sind die Grenzen der zulässigen Kritik bei Politikern und generell bei Personen des öffentlichen Lebens weiter zu ziehen als bei Privatpersonen (RIS-Justiz RS0082182). Dies gilt

auch für politische Parteien. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist daher großzügig auszulegen, wenn es um zur Debatte stehende politische Verhaltensweisen geht (RIS-Justiz RS0082182 [T7]). Im Interesse einer freien demokratischen Diskussion muss Kritik erlaubt sein. Sie muss allerdings in einer Form vorgebracht werden, die das absolut geschützte Recht auf Ehre nicht verletzt, sofern sie einen nachprüfbaren Tatsachekern enthält, auch erweislich wahr sein. Weil jedoch Politiker erhöhter Kritik unterworfen sind, soweit sie in öffentlichen Funktionen handeln, genügt im Rahmen politischer Auseinandersetzung bereits ein „dünnnes Tatsachensubstrat“ für die Zulässigkeit einer Wertung (RIS-Justiz RS0127027, vgl. 6 Ob 124/18f). In Anwendung dieser Überlegungen und Abwägungen sind die Aussagen betreffend diese beiden Punkte noch zulässig.

Nun zum dritten Begehren: c) „Die ÖVP will die Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze vor dem Rechnungshof verbergen“. Soweit sich nun die Klägerin dagegen wehrt, dass in der Veröffentlichung unterstellt werde, dass die ÖVP auch im heurigen Wahlkampf die Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze um rund 2 Mio. überschreiten werde und wie sie das vor dem Rechnungshof verbergen will (Artikel Seite 11) ist zunächst auf § 4 Abs 1 Parteiengesetz (PartG) zu verweisen und weiter darauf, dass § 6 Abs 2 PartG vorsieht, dass der Prüfer von den Organen oder von diesen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen kann, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfpflicht erfordert. Es ihm insoweit auch zu gestatten ist, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen. Es sind auf Grund des § 5 Abs 5 PartG sämtliche Ausgaben der Parteien im jährlichen Rechenschaftsbericht darzustellen und auch zu melden. Zum einen findet sich im Artikel dass solche Finten den Prüfern des Rechnungshofes nicht auffallen werden, liegt daran, dass diese keine Konteneinsicht haben Jährlich müssen die Parteien ihre von - oft wohlwollenden – Wirtschaftsprüfern abgenickten Finanzen an den Rechnungshof melden andererseits ist es zutreffend, dass zwar der Wirtschaftsprüfer Konteneinsicht hat, nicht jedoch der Rechnungshof und sich aus den hier vorgelegten Unterlagen aber nicht ergibt, dass hier der Rechnungshof getäuscht werden sollte. Selbst bei der doch großen Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze durch die Klägerin im Jahr 2017, die letztlich zu einer Strafzahlung geführt haben, wurde die Überschreitung offengelegt. Auch Dr. Manfreda hat sich nicht als „wohlwollender Prüfer“ gesehen, wobei er meinte man müsse eine solche Kritik aushalten. Die vorgelegten Unterlagen legen einen derartigen Schluss nicht nahe. Das heißt, es konnten hier keine hinreichenden Tatsachenbehauptungen seitens der beklagten Parteien dargelegt werden, wodurch diese wertenden Schlussfolgerungen der beklagten Parteien untermauert bzw. abgeleitet werden können. Überspitzte Formulierungen sind bei der heutigen Reizüberflutung zwar hinzunehmen, aber hier liegt kein entsprechendes Tatsachensubstrat vor. Auch aus den

vorliegenden Dokumenten lässt sich der Schluss der beklagten Parteien auf „das Verbergen vor dem Rechnungshof“ nicht ableiten, so dass hier sehr wohl eine Verletzung nach § 1330 ABGB vorliegt. Damit ist der Unterlassungsanspruch der klagenden Partei hinsichtlich dieses Begehrens gegeben. Denn wenn man unterstellt, dass hier ein Partei etwas vor dem Rechnungshof verbergen will, kann das nur als eine Verletzung des § 1330 ABGB angesehen werden.

Damit ist insofern das Unterlassungs-, Wiederrufs- und Veröffentlichungsbegehren als berechtigt anzusehen.

Entsprechend dem Talionsprinzips ist das begehrte Veröffentlichungsbegehren auch angemessen.

Ausgehend von der Bewertung der klagenden Partei ist somit die klagende Partei mit rund 55 % unterlegen, hat jedoch mit 45 % ihres Anspruches obsiegt, so dass hier mit einer Kostenaufhebung vorgegangen werden konnte, der klagenden Partei aber entsprechend dem Prozentsatz ihrer Obsiegsquote in Höhe von 45,61 % die Pauschalgebühr sohin EUR 731,93 zu ersetzen sind so wie auch EUR 7,12 an USt-pflichtigen Barauslagen und die Beklagte erhält EUR 71,8 an Barauslagen, das sind 54,39 % entsprechend ihrer Obsiegsquote.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Handelsgericht Wien, Abteilung 53
Wien, 26. März 2021
Mag. Christiane Kaiser, LL.M (WU), Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG